

An die
Stadtverordnetenvorsteherin
der Kreisstadt Groß-Gerau
Am Marktplatz 1
64521 Groß-Gerau

Antrag zur Stadtverordnetenversammlung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Sozial-, Familien-, Jugend-, Kinder-, Kindertagesstättenausschuss	16.06.2026	beschließend
Finanz-, Digital-, Organisationsausschuss	17.06.2026	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	23.06.2026	beschließend

(wird vom Büro vergeben) Antrag Nr. AT-27/2026-2031	Antragsteller: GRÜNE-Fraktion
Betreff: Wiederherstellung des Frühstücksangebots (Fraktion: Bündnis 90 / Die Grünen)	
/Begründung: Antragstext: Die Stadtverordnetenversammlung möge folgenden Text als Satzung beschließen: „Änderungssatzung zur Wiederherstellung des Frühstücksangebots Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 93) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau in ihrer Sitzung am 23.06.2026 die folgende Satzung beschlossen: Artikel 1 Die Kostenbeitragssatzung („Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in der Kreisstadt Groß-Gerau“) vom 18.	

November 2025, zuletzt geändert durch Satzungsbeschluss vom 9. Dezember 2025, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:
„wie z.B. Frühstück.“

§ 1 Abs. 4 wird um folgende Sätze ergänzt:
„Soweit in der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder Frühstück angeboten wird ist die Teilnahme am Frühstück im Betreuungsmodul bis 13 Uhr (Kernzeitmodul) verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt dafür zu entrichten. In den übrigen Tageseinrichtungen für Kinder besteht kein Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines Frühstücks.“

§ 2 Abs. 1 wird um das Frühstück ergänzt:

Frühstück	(siehe § 1 Abs. 4)	10,00 €	0,00 €	10,00 €
-----------	--------------------	---------	--------	---------

§ 2 Abs. 2 wird um das Frühstück ergänzt:

Frühstück	(siehe § 1 Abs. 4)	10,00 €	0,00 €	10,00 €
-----------	--------------------	---------	--------	---------

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.“

Begründung:

Das Frühstücksangebot mehrerer Kitas wurde zum 1.10.2025 mit sehr kurzer Vorlaufzeit ausgesetzt. Seitdem warten die Eltern auf eine Neuregelung über die Satzung. Diese Neuregelung wurde bereits mehrfach verschoben:

Eine Wiedereinführung zum 1.1.26 wurde verschoben, damit noch weitere Kitas ein Frühstücksangebot ausprobieren können

Eine Einführung im Frühjahr war nicht möglich wegen der Kommunalwahl.

Wir sollten jetzt den Gerer Kindern das sozialförderliche Frühstücksangebot nicht länger vorenthalten.

Stellungnahme durch das Fachamt:

Die Bezeichnung des Antrags als „Änderungssatzung zur Wiederherstellung des Frühstücksangebots“ erscheint nicht zutreffend. Weder die derzeit geltende Satzung zur Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen noch die derzeit geltende Kostenbeitragssatzung enthalten Regelungen zu einem Frühstücksangebot oder einem hierfür zu entrichtenden Verpflegungsentgelt. Gleiches gilt für die zuvor geltenden Satzungen. Satzungsrechtliche Regelungen zum Frühstück oder zu einem gesonderten Frühstücksentgelt bestanden bislang nicht.

Der vorliegende Antrag schafft vielmehr erstmals eine ausdrückliche satzungsrechtliche Regelung zum Frühstück sowie ein entsprechendes Verpflegungsentgelt. Aus fachlicher Sicht handelt es sich daher nicht um die Wiederherstellung einer bisherigen Satzungsregelung, sondern um die Einführung eines neuen Regelungsgegenstandes.

Darüber hinaus beschränkt sich der Antrag ausschließlich auf Änderungen der Kostenbeitragssatzung. Mit der vorgesehenen Ergänzung des § 1 Abs. 4 wird jedoch geregelt, dass in Einrichtungen mit Frühstücksangebot die Teilnahme am Frühstück im Betreuungsmodul bis 13:00 Uhr verpflichtend ist. Hierdurch wird nicht nur die Erhebung eines Kostenbeitrags geregelt, sondern zugleich eine verbindliche Regelung über die Inanspruchnahme eines Leistungsangebots geschaffen.

Die Einführung einer verpflichtenden Teilnahme am Frühstück betrifft die Benutzungsbedingungen der Kindertageseinrichtungen und kann daher nicht ausschließlich über die Kostenbeitragssatzung geregelt werden. Neben der Kostenbeitragssatzung wären daher auch Anpassungen der Satzung zur Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen erforderlich. Der Antrag berücksichtigt dies nicht und ist daher unvollständig.

Darüber hinaus ist kritisch zu bewerten, dass der Antrag die Teilnahme am Frühstück für alle Kinder in Einrichtungen mit entsprechendem Angebot verpflichtend ausgestaltet. Gleichzeitig wird ein zusätzliches Verpflegungsentgelt eingeführt. Der Antrag enthält keine Regelungen zu Ausnahmen, Befreiungstatbeständen oder sozialen Ausgleichsmechanismen.

Da Frühstück nicht Bestandteil der Mittagsverpflegung ist und eine Förderung über Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets hierfür grundsätzlich nicht vorgesehen ist, kann die verpflichtende Teilnahme an einem kostenpflichtigen Frühstücksangebot insbesondere für einkommensschwächere Familien zu zusätzlichen finanziellen Belastungen führen. Die sozialen und finanziellen Auswirkungen dieser Regelung werden im Antrag nicht berücksichtigt.

Artikel 1 (1)

Die Ergänzung des § 1 Abs. 3 steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den in § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 neu vorgesehenen Gebühren für ein Frühstücksangebot.

Mit dem Antrag wird erstmals ein eigenständiges Verpflegungsentgelt für Frühstück eingeführt. Da weder die derzeit geltenden noch die früheren Satzungen ein Frühstücksangebot oder ein entsprechendes Verpflegungsentgelt vorsahen, handelt es sich um die Einführung eines neuen Gebührentatbestandes.

Die derzeit geltende Kostenbeitragssatzung wurde auf Grundlage einer externen Kostenkalkulation erstellt. Mit der Einführung eines neuen Verpflegungsangebots und eines neuen Gebührentatbestandes wäre daher zunächst eine entsprechende Kostenkalkulation durch ein externes Fachbüro erforderlich.

Die vorgesehene Ergänzung des § 1 Abs. 3 kann daher nicht losgelöst von den Änderungen des § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 betrachtet werden und bedarf vor einer fachlichen Bewertung zunächst einer belastbaren Kalkulationsgrundlage.

Artikel 2

Das vorgesehene Inkrafttreten der Änderungssatzung zum 01.09.2026 erscheint aus fachlicher Sicht nicht realistisch.

Der Antrag führt erstmals ein verpflichtendes Frühstücksangebot einschließlich eines eigenständigen Verpflegungsentgelts in die Kostenbeitragssatzung ein. Hierdurch werden nicht

lediglich bestehende Gebühren angepasst, sondern neue Leistungs- und Gebührenbestandteile geschaffen.

Vor einer Umsetzung wären zunächst die fachliche Erarbeitung und rechtliche Prüfung der erforderlichen Satzungsänderungen vorzunehmen. Da die verpflichtende Teilnahme am Frühstück nicht ausschließlich die Gebührenregelung, sondern auch die Benutzungsbedingungen der Kindertageseinrichtungen betrifft, wären darüber hinaus Anpassungen der Satzung zur Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen erforderlich.

Weiterhin wären die Beteiligung des Stadtelternbeirats, die Beratung in den zuständigen Ausschüssen sowie die Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung durchzuführen.

Mit der Einführung eines neuen Verpflegungsangebots und eines neuen Gebührentatbestandes wäre zudem eine Kostenkalkulation durch ein externes Fachbüro erforderlich. Die derzeit geltende Kostenbeitragssatzung wurde ebenfalls auf Grundlage einer externen Kostenkalkulation erstellt.

Erst nach Abschluss dieser Verfahrensschritte könnten die organisatorische und technische Umsetzung erfolgen. Hierzu gehören insbesondere die Entwicklung und Einführung eines einheitlichen Frühstückskonzeptes, die Klärung der organisatorischen Abläufe in den Einrichtungen, die Anpassung der Verwaltungsverfahren, der Fachsoftware, der Gebührenbescheide sowie die Information der betroffenen Sorgeberechtigten.

Zwischen der vorgesehenen Beschlussfassung am 23.06.2026 und dem beantragten Inkrafttreten zum 01.09.2026 verbleibt hierfür lediglich ein Zeitraum von rund zwei Monaten. Der Antrag enthält keine Aussagen dazu, wie die hierfür erforderlichen fachlichen, rechtlichen, organisatorischen und technischen Umsetzungsschritte innerhalb dieses Zeitraums durchgeführt werden sollen.

Freigabe zur Weiterleitung an die städtischen Gremien.

Groß-Gerau, 15.06.2026


Jörg Rüddenklau
Bürgermeister